

## Druck

# Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern verordnet

Festsetzung der Lehrlingsentschädigung mit 1.6.2020 in Kraft

Das Bundeseinigungsamt hat mit Verordnungen vom 8.7.2020 die Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge (BGBL. II Nr. 311/2020) und die Lehrlingsentschädigung für kaufmännische Lehrlinge (BGBL. II Nr. 310/2020) rechtsverbindlich für alle Mitglieder des Fachverbandes Druck (Gewerbe Drucker und Druckformenhersteller) festgesetzt.

Hintergrund des Verfahrens ist, dass § 26 Arbeitsverfassungsgesetz einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft – hier die GPA – das Recht zukommt, wenn kein Kollektivvertrag existiert, die verbindliche Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung zu verlangen.

Diesem Begehren ist das Bundeseinigungsamt nachgekommen, wobei als Richtschnur für die Höhe der Lehrlingsentschädigung verwandte oder ähnliche Lehrberufe heranzuziehen waren.

### Hinweis:

Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung ist mit 1. Juni 2020 in Kraft getreten. Die Ausbildungsbetriebe müssen daher diese Beträge ab Juni 2020 bezahlen.

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung ist wie folgt festgesetzt:

## 1. Gewerbliche Lehrlinge

### Lehrlingsentschädigung:

Die Lehrlingsentschädigung beträgt

- a) im 1. Lehrjahr: 536,00 € monatlich
- b) im 2. Lehrjahr: 813,00 € monatlich
- c) im 3. Lehrjahr: 1255,00 € monatlich
- d) im 4. Lehrjahr: 1518,00 € monatlich

### Sonderzahlungen:

Es wird ein Urlaubszuschuss, fällig spätestens am 30. Juni und eine Weihnachtsremuneration, fällig spätestens am 30. November, festgesetzt. Dies jeweils in Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung.

### **Überstundenberechnung:**

Gibt es in einem Betrieb keinen einschlägigen Facharbeiterlohn iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlages ein Stundenlohn von 13,10 € heranzuziehen.

## **2. Kaufmännische Lehrlinge**

### **Lehrlingsentschädigung:**

Die Lehrlingsentschädigung beträgt

- a) im 1. Lehrjahr: 536,00 € monatlich
- b) im 2. Lehrjahr: 813,00 € monatlich
- c) im 3. Lehrjahr: 1 032,00 € monatlich
- d) im 4. Lehrjahr: 1 265,00 € monatlich

### **Sonderzahlungen:**

Hier gilt obiges zu den gewerblichen Lehrlingen sinngemäß.

### **Überstundenberechnung:**

Gibt es in einem Betrieb kein einschlägiges Angestelltengehalt iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Berechnung der Grundstundenvergütung und des Überstundenzuschlages ein Stundenlohn von 9,40 € heranzuziehen.

Stand: 14.07.2020